

Satzung

zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Trittau, Kreis Stormarn

1. Änderung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.10.2007 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 der Entschädigungssatzung vom 02.12.2004 erhält folgende Fassung:

§ 9 Feuerwehr

Absatz 1: Der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

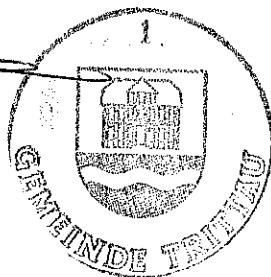
Der Stellvertreter des Gemeindeführers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2005 in Kraft.

Trittau, den 21. November 2007

(Walter Nussel)
Bürgermeister



Satzung

zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Trittau, Kreis Stormarn

2. Änderung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2009 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 6 der Entschädigungssatzung vom 02.12.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2007, erhält folgende Fassung:

§ 6

Mitglieder von Beiräten

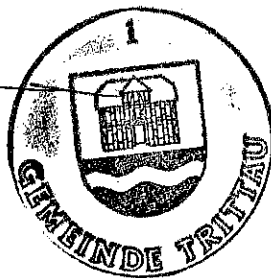
Die Mitglieder von Beiräten gemäß § 47d GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte, in die sie gewählt sind, eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25. Mai 2009 in Kraft.

Trittau, den 14. Dezember 2009

(Walter Nussel)
Bürgermeister



Entschädigungssatzung der Gemeinde Trittau, Kreis Stormarn

Aufgrund des § 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.10.2004 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Trittau erlassen:

Präambel

Wegen der besseren Lesbarkeit wird in der nachstehenden Entschädigungssatzung bei der Aufführung von Funktionen und Dienstinhabern darauf verzichtet, neben der männlichen Schriftform die weibliche ergänzend aufzunehmen. Soweit die Funktionen von weiblichen Personen wahrgenommen werden, gilt im Einzelfall die weibliche Schriftform entsprechend.

§1 Bürgervorsteher

- (1) Der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertreter des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt beim 1. Stellvertretenden in Höhe von monatlich 16,00 € und beim 2. Stellvertretenden in Höhe von monatlich 8,00 €.

§ 2 Stellvertreter des Bürgermeisters

Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Bürgermeister vertreten wird, 21,00 €.

§ 3 Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 €.

§ 4

Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen, denen sie als Mitglieder angehören, sowie an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld von 20,00 €.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 5

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

§ 6

Mitglieder von Beiräten

Die Mitglieder von Beiräten gemäß § 47 GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 7

Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgern, Gemeindevertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 30,00 €.

- (2) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger, Gemeindevertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangene Arbeitsverdienste aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 7 oder einer Entschädigung nach Abs. 8 gewährt wird.

§ 8

Reisekostenvergütung

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort werden nicht erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 9

Feuerwehr

- (1) Der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 99,00 € monatlich.

Der Stellvertreter des Gemeindewehrführers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 49,00 € monatlich.

- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträgern abgeführt wird

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regel-

mäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 35,00 €.

Die Entschädigungssatzung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Trittau, den 2. Dezember 2004

(Walter Nussel)
Bürgermeister

